



Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 – 70808 Korntal-Münchingen

Justizministerium Baden-Württemberg
Herrn Ministerialrat Eberhard Birkert
Frau RiLG Friederike Tenckhoff
Schillerplatz 4

70173 Stuttgart

Hasenbergsteige 5
70178 Stuttgart

Geschäftsstelle:
Johannes-Daur-Straße 10
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 1221
70808 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63
Telefax 0711 / 2 55 26 55

www.av-bw.de
info@av-bw.de

04. Dezember 2013

Az.: 3710/0077

**Alternative Streitbeilegung – Umsetzung der ADR-Rahmen-Richtlinie und Durchführung der ODR-VO
- Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg -**

Sehr geehrter Herr Birkert,
sehr geehrte Frau Tenckhoff,

für Ihr Schreiben vom 31. Oktober 2013 und die Verlängerung der Äußerungsfrist durch E-Mail vom 28.11.2013 danken wir Ihnen.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Baden-Württemberg. Er repräsentiert über 9.000 Kolleginnen und Kollegen und vertritt als größte Anwaltsorganisation die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und sowie – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

Die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen betreffend die alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten einschließlich der Online-Streitbeilegung nehmen wir nach Beteiligung unserer 25 örtlichen Mitgliedsvereine gern wahr.

1. Allgemeine Bewertung

Das Anliegen der alternativen Streitbeilegung ist aus Sicht des Verbraucherschutzes grundsätzlich zu begrüßen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das Schlichtungsgesetz vom 28.06.2000 (GBl. S. 470) nach rund dreizehnjähriger Geltungsdauer mit guten Gründen zum 01.05.2013 aufgehoben wurde. Nach den Erfahrungen der Anwaltschaft hatte sich die **obligatorische** außergerichtliche Streitschlichtung in den gesetzlich geregelten Fallgestaltungen nicht bewährt; zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen erlauben wir uns, auf unsere Stellungnahmen vom 22.03.2012 und 12.01.2013 zu verweisen.

Wir legen in diesem Zusammenhang jedoch Wert auf die Feststellung, dass unsere Stellungnahmen nicht als generelle Absage an die Möglichkeiten einer alternativen außergerichtlichen Streitbeilegung zu verstehen sind. Vielmehr werden derartige Möglichkeiten, soweit sie **fakultativ** eröffnet werden – wie etwa die Durchführung eines Güteverfahrens vor einer anerkannten Gütestelle oder ein Mediationsverfahren vor einem anwaltlichen Mediator – ausdrücklich begrüßt.

Wir teilen die Auffassung Ihres Hauses, der zufolge die Eröffnung alternativer Streitbeilegungsmöglichkeiten für den Bürger zu keinerlei Beschränkungen des Zugangs zu den Gerichten führen darf. Vielmehr muss der unmittelbare Zugang zu den Gerichten weiterhin uneingeschränkt gewährleistet sein.

Darüber hinaus darf eine solche Möglichkeit für den rechtsuchenden Bürger nicht mit Nachteilen verbunden sein, weshalb insbesondere für die Dauer eines solchen alternativen Streitbeilegungsverfahrens die Verjährung etwaiger Ansprüche gehemmt sein muss.

Wenn ein alternatives Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher attraktiv sein soll, so müssen die Zugangsschwellen niedrig angesetzt werden. Dies muss einhergehen mit einem geringen Grad an „Verrechtlichung“ des Verfahrens. Die Einrichtung von und das Verfahren vor den sog. AS-Stellen sollten aus diesem Grund nicht über die Minimalanforderungen der EU-Richtlinie und –Verordnung hinausgehen. Wegen der Vorgabe, dass Schlichter im Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen, erscheint diese Stelle selbstverständlich auch für eine alternative außergerichtliche Streitschlichtung im Sinne dieser EU-Vorgaben geeignet.

2. Einzelfragen

a) Rechtsanwälte in der Rolle von Streitbeilegungsstellen („AS-Stellen“)

Erfahrungsgemäß ist der Erfolg einer Streitbeilegung an mehrere Voraussetzungen geknüpft. Hierzu zählen – neben der Bindung an das Gesetz - die Unabhängigkeit, die Sachkompetenz

und die Branchendistanz der jeweiligen Schlichtungsstelle sowie eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung. Die Schlichtungsstelle hat – anders als das Gericht – keine Befugnisse, mittels derer sie zwingend eine Lösung herbeiführen kann. Erfolgreich schlichten kann nur, wer die Kompetenz besitzt, den Beteiligten nüchtern, sachlich und klar verständlich den Streitstand in seiner rechtlichen – auch prozessualen – und wirtschaftlichen Dimension darzustellen. Die Beteiligten müssen wissen, was geschieht, wenn sie sich nicht einigen, und was dann gegebenenfalls auf sie zukommt. Erfahrungsgemäß genügen pauschale Hinweise auf die als allgemein bekannt vorauszusetzende Tatsache, Prozesse seien langwierig und teuer, deren Ergebnis sei ungewiss, nicht. Hier ist also die juristische Kompetenz der Streitbeilegungsstelle gefragt. Sie muss darüber hinaus in der Lage sein, die wirtschaftliche Bedeutung der Sache zu erfassen und den Beteiligten zu vermitteln. Hinzu kommt, dass Lösungswege gegebenenfalls auch kreativ und gleichsam „unjuristisch“ entwickelt werden müssen; aus diesem Grund sind auch Persönlichkeit und Sozialkompetenz gefragt.

Dies alles lässt es aus Sicht unseres Verbandes geboten erscheinen, die Schlichtungsstellen mit Personen zu besetzen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen. Nicht ohne Grund muss etwa der Online-Schlichter beim Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. die Befähigung zum Richteramt besitzen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind deshalb – und wegen ihrer Unabhängigkeit - für die Besetzung der AS-Stellen grundsätzlich besonders geeignet.

Um niedrige Zugangsschwellen für die außergerichtliche Streitbeilegung zu gewährleisten, erscheint es geboten, den Grad der Verrechtlichung insbesondere bezogen auf das Verfahren möglichst gering zu halten. Unabhängig davon darf die AS-Stelle die rechtliche Tragweite der Auseinandersetzung selbstverständlich nicht vernachlässigen. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die vorgesehene Zeitspanne von 90 Tagen für eine außergerichtliche Streitbeilegung vergleichsweise knapp bemessen ist, weshalb der Flexibilität der AS-Stelle besonderes Gewicht zukommt. Auch dies lässt Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte grundsätzlich als geeignete Besetzung der AS-Stellen erscheinen.

b) Mögliche Finanzierung der AS-Stellen

Die alternative Streitbeilegung soll möglichst kostengünstig erfolgen, was durchaus im Sinne des Verbrauchers ist. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die AS-Stellen, sofern sie nicht in staatlicher Trägerschaft aus Steuermitteln finanziert werden sollen, zwangsläufig Kosten verursachen, die gedeckt werden müssen. Vor allem dann, wenn die Möglichkeit erwogen wird, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als AS-Stellen vorzusehen, muss zugleich bedacht werden, dass de-

ren Bemühungen im Rahmen der außergerichtlichen Streitbeilegung wirtschaftlich auskömmlich gestaltet werden müssen.

Wenn nach Sinn und Zweck der EU-Richtlinie und –verordnung dem Verbraucher auf diese Weise eine kostengünstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktlösung eröffnet werden soll, bedeutet dies nach unserem Verständnis nicht, dass auch die Unternehmen in gleicher Weise davon profitieren müssen.

Die Unternehmen, mit denen Kauf-, Dienst- und Werkverträge abgeschlossen werden, dürften von einer raschen außergerichtlichen Streitbeilegung zweifellos profitieren, wenn sie – trotz der (Branchen-)Distanz der unabhängigen AS-Stellen – die fakultative außergerichtliche Streitschlichtung in ihr Beschwerdemanagement integrieren.

Zum einen soll die außergerichtliche Streitbeilegung für Verbraucher kostengünstig sein, was aber keineswegs bedeutet, dass sie kostenlos zu Verfügung gestellt werden muss. Ein vergleichsweise geringer vom Verbraucher zu leistender Pauschalbetrag kann somit durchaus zur teilweisen Finanzierung der AS-Stellen beitragen. Im Übrigen können die Unternehmen damit belastet werden, die die ihnen hierdurch entstehenden Kosten zum einen steuerlich geltend machen können und zum anderen kalkulatorisch im Rahmen der in Rede stehenden Kauf-, Dienst- und Werkverträge berücksichtigen. Auf diese Weise würde der Komfort einer unkomplizierten Streitbeilegungsmöglichkeit aus Unternehmenssicht „eingepreist“ und letztlich von denen getragen, zu deren Nutzen die außergerichtliche Streitbeilegung vorgesehen ist.

c) Anmerkungen zur rechtlichen Ausgestaltung des Streitbeilegungsverfahrens

Wie wir bereits eingangs bemerkten, muss gewährleistet sein, dass die Verjährung etwaiger Ansprüche des Verbrauchers während der Dauer der außergerichtlichen Streitbeilegung gehemmt wird. Im Interesse des Verbraucherschutzes muss verhindert werden, dass Unternehmen in einem sich etwa anschließenden Gerichtsverfahren Verjährung einwenden. Insofern erscheint eine positive Normierung erforderlich. Die Berufung auf § 203 BGB, dessen Regelungsgehalt dem Verbraucher regelmäßig unbekannt sein dürfte, erscheint jedenfalls risikobehaftet, wenn ein Unternehmen sich etwa anfangs mit einer außergerichtlichen Streitbeilegung einverstanden erklärt, sich anschließend aber Verhandlungen verweigert.

Ferner lehrt die Erfahrung, dass Gerichte vielfach eine Hemmung der Verjährung verneinen, wenn ihres Erachtens ein vorangegangener Schlichtungsantrag keine hinreichende Individualisierung des geltend gemachten Anspruchs aufweist. Aus diesem Grunde bedarf es einer ent-

sprechenden positiv-rechtlichen Ergänzung des § 204 BGB, wenn – wie erwähnt – die Zugangsschwellen zur außergerichtlichen Streitbeilegung durch einen geringen Grad an Verrechtlichung des Vorhabens niedrig ausgestaltet werden sollen.

Eine dementsprechende Ausgestaltung der Vorschriften über die Hemmung der Verjährung erscheint somit aus Gründen der Rechtssicherheit und des Verbraucherschutzes erforderlich.

Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Lauf des weiteren Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, bitten wir um Unterrichtung und die Gelegenheit zur Äußerung. Im Übrigen wären wir dankbar, über die weitere Entwicklung, insbesondere über die von Ihrem Hause gegenüber dem Bundesministerium der Justiz abgegebene Stellungnahme, unterrichtet zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe
Präsident